NATIONAL INSTRUMENTS SOFTWARELIZENZVERTRAG

HINWEIS FÜR DIE INSTALLATION: DIES IST EIN VERTRAG. BEVOR SIE DIE SOFTWARE HERUNTERLADEN UND/ODER DEN INSTALLATIONSPROZESS ABSCHLIESSEN, LESEN SIE DIESE VEREINBARUNG SORGFÄLTIG! DURCH DAS HERUNTERLADEN DER SOFTWARE UND/ODER ANKLICKEN DER VORGESEHENEN SCHALTFLÄCHE ZUM ABSCHLUSS DES INSTALLATIONSPROZESSES, ERKLÄREN SIE SICH MIT DEN BESTIMMUNGEN DIESER VEREINBARUNG EINVERSTANDEN UND AN DIESE GEBUNDEN. WENN SIE NICHT VERTRAGSPARTEI DIESER VEREINBARUG WERDEN UND NICHT AN ALLE VERTRAGSBEDINGUNGEN GEBUNDEN SEIN MÖCHTEN, KLICKEN SIE AUF DIE DAFÜR VORGESEHENE SCHALTFLÄCHE, UM DEN INSTALLATIONSPROZESS ABZUBRECHEN, UND INSTALLIEREN UND BENUTZEN SIE DIE SOFTWARE NICHT, SONDERN SENDEN SIE SIE INNERHALB VON DREISSIG (30) TAGEN NACH ERHALT (EINSCHLIESSLICH ALLER SCHRIFTLICHEN BEGLEITMATERIALIEN UND VERPACKUNG) DORTHIN ZURÜCK, WO SIE SIE GEKAUFT HABEN. ALLE RÜCKSENDUNGEN UNTERLIEGEN DER ZU DIESEM ZEITPUNKT GÜLTIGEN RÜCKSENDEREGELUNG VON NI.

- 1. Definitionen. In dieser Vereinbarung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:
 - A. <u>"Ausgeschlossene Lizenz"</u> ist eine Lizenz über den Code, die für dessen Nutzung, Veränderung oder Vertrieb zur Voraussetzung hat, dass (i) der Code in Quellcodeformat offen gelegt oder vertrieben wird oder (ii) Dritten das Recht eingeräumt wird, nicht originäre Dateien des Codes herzustellen oder zu verändern.
 - B. "Autorisierte Anwendungen" sind (i) solche Anwendungen, die Sie mit Entwicklungsversionen der SOFTWARE entwickeln, für die Sie eine gültige Lizenz haben (insbesondere solche Anwendungen, die Sie mit Software Dritter unter Verwendung von Real-Time Betriebssystemkomponenten von LabVIEW Real-Time Modul und LabWindows/CVI Real-Time Modul in Einklang mit den jeweiligen Lizenzbedingungen entwickeln), (ii) solche Anwendungen, die Sie mit Software Dritter, die wiederum Treiber-Schittstellensoftware für NI Hardware verwendet, entwickeln, und (iii) Modifizierte Treiber-Schittstellensoftware. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen ist eine Anwendung, die mit der SOFTWARE, die Sie aufgrund einer Lizenz zu Bewertungszwecken erworben haben, entwickelt wird, keine Autorisierte Anwendung.
 - C. <u>"Computer"</u> bezieht sich auf ein Datenverarbeitungsgerät oder, sofern die SOFTWARE im Zusammenhang mit einer virtuellen Einrichtung verwendet wird, auf eine virtuelle Einrichtung auf einem Datenverarbeitungsgerät.
 - D. <u>"Dozent"</u> ist eine Person, die an einer Hochschule unterrichtet.
 - E. <u>"Hochschule"</u> ist eine akademische Einrichtung, die einen Hochschulabschluss vergibt.
 - F. "Laufzeit" ist der Zeitraum, der mit dem Datum, an dem Sie die für den Abschluss des Installationsvorgangs vorgesehene Schaltfläche anklicken, beginnt und für den in der Produktbeschreibung oder einen anderen von NI zur Verfügung gestellten Dokumentation angegebenen Zeitraum andauert. Falls ein solcher Zeitraum nicht angegeben ist, ist die Laufzeit unbestimmt und endet, sobald diese Vereinbarung durch NI oder durch Sie in Einklang mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung gekündigt wird. In diesem Fall endet die Laufzeit am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung.
 - G. <u>"Modifizierte Treiber-Schnittstellensoftware"</u> ist Treiber-Schnittstellensoftware, die Sie in Einklang mit Abschnitt 8 dieser Vereinbarung modifiziert haben.
 - H. "NI." Damit ist gemeint: National Instruments Corporation, eine Gesellschaft nach dem Recht des Staates Delaware, U.S.A., es sei denn, die SOFTWARE wird in der Republik Irland hergestellt. In diesem Fall ist mit "NI" die National Instruments Ireland Resources Ltd. gemeint, eine Gesellschaft nach dem Recht der Republik Irland. Wenn Sie nicht sicher sind, wo die Software hergestellt wird, setzen Sie sich bitte mit National Instruments Corporation, 11500 N. Mopac Expressway, Austin, Texas, U.S.A. 78759-3504 (zu Händen/Attention: Legal Department) in Verbindung.

- "Skripting" sind die VI Server Methoden, Funktionen und Eigenschaften, die im NI LabVIEW Software Editor sichtbar gemacht oder auf sonstige Weise zur Verfügung gestellt werden, indem VI Scripting Methoden und Eigenschaften in den Tools»Optionen aktiviert werden.
- J. <u>"Sie."</u> Damit sind Sie als der Einzelne gemeint, der die SOFTWARE benutzt, sowie Ihr Arbeitgeber, falls Sie die SOFTWARE im Rahmen Ihres Beschäftigungsverhältnisses benutzen. Sofern Sie die SOFTWARE im Rahmen Ihres Beschäftigungsverhältnisses benutzen, sichern Sie zu, dass Sie berechtigt sind, Ihren Arbeitgeber an diese Vereinbarung zu binden.
- K. <u>"Software"</u> sind die mit dieser Vereinbarung gelieferten Computer-Software und sonstigen Codes (einschließlich aller Upgrades, die ggf. von NI als Bestandteil des Software Services, für den Sie die anfallenden Gebühren bezahlt haben oder der in sonstiger Weise gemäß dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt wird, sowie sämtlicher Treiber-Schnittstellensoftware), die Sie gemäß Abschnitt 2 dieser Vereinbarung installieren und nutzen dürfen, zusammen mit der gesamten Begleitdokumentation, den Dienstprogrammen und der Treiber-Schnittstellensoftware. Wenn die SOFTWARE Teil eines NI-Programmpaketes ist, beinhaltet der Begriff SOFTWARE alle NI Softwareprogramme, die das von Ihnen erworbene Programmpaket (einschließlich sämtlicher Begleitdokumentation, Dienstprogramme und Treiber-Schnittstellensoftware) jeweils umfasst. NI stellt bestimmte Software Dritter zur Verfügung, die gesonderten Lizenzbestimmungen unterliegen, die Ihnen entweder im Zusammenhang mit der Installation oder auf sonstige Weise mit der SOFTWARE zur Verfügung gestellt werden ("Drittsoftware"). Diese Drittsoftware wird jedoch nicht von dem Begriff "SOFTWARE" wie in dieser Vereinbarung definiert erfasst.
- L. <u>"Software Service"</u> umfasst Wartungsleistungen und technische Supportleistungen von NI für die SOFTWARE oder ein anderes Software Service-Programm, jeweils für den in dem Angebot oder der Angebotsdokumentation angegebenen Zeitraum. Das Software Service-Programm wird in der Dokumentation, die im Zusammenhang mit der Softwareservicemitgliedschaft und/oder, im Falle einer TML-Lizenz, in der TML Dokumentation näher beschrieben.
- M. "Student" ist eine Person, die an einer Hochschule eingeschrieben ist.
- N. "Treiber-Schnittstellensoftware" umfasst Computer-Software und sonstigen Code nebst Begleitdokumentation und Dienstprogrammen, die Ihnen mit dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden und die gegenwärtig oder künftig als Hardware-Treiber oder Geräte-Treiber auf NI's Hardware-Treiber Listing Webseite unter folgendem Link aufgeführt sind: www.ni.com/driverinterfacesoftware. Vom Begriff "Treiber-Schnittstellensoftware" in keinem Fall umfasst sind Drittsoftware (wie oben definiert), Software für Betriebssysteme, Software für Instrumentetreiber, Software für Anwendungen, Toolkits, Module, Entwicklungs-Kit für Treiber (driver development kit, DDK) oder Teile hiervon, Entwicklungs-Kit für Software (software development kit, SDK) oder Teile hiervon, Entwicklungs-Kit für Module (module development kit, MDK) oder Teile hiervon, sonstige Software oder Codes, die NI als eine der vorstehend aufgeführten Software oder Codes qualifiziert, sowie Begleitdokumentation und Dienstprogramme.
- O. <u>"Upgrade"</u> ist jeder zusätzliche oder ergänzende Code für SOFTWARE, die Sie zuvor von NI erworben haben.
- P. <u>"Vereinbarung"</u> meint diesen National Instruments Softwarelizenzvertrag.
- 2. <u>Lizenzeinräumung.</u> Gegen Zahlung der jeweils gültigen Gebühren räumt NI Ihnen auf der Grundlage dieser Vereinbarung ein beschränktes, nicht ausschließliches Recht zur Benutzung der spezifischen SOFTWARE (im Rahmen einer der unten dargestellten Lizenzarten), so wie die SOFTWARE und die Lizenzart in der Ihnen von NI zur Verfügung gestellten Dokumentation identifiziert sind, ein. Während Ihr Nutzungsrecht, wie ausdrücklich in Abschnitt 6 dieser Vereinbarung vorgesehen, frühere Versionen der SOFTWARE umfassen kann, erstreckt es sich nicht auf Upgrades der SOFTWARE, sofern Ihnen diese Upgrades nicht während der in Abschnitt 14 unten bezeichneten Dauer der Beschränkten Garantie oder als Bestandteil des Software Services, für den Sie die anfallenden Gebühren bezahlt haben, zur Verfügung gestellt werden. Die SOFTWARE ist "in Benutzung", wenn sie in einen temporären Speicher (d.h. RAM) geladen oder in einen Permanentspeicher (z.B. auf einer Festplatte, einer CD-ROM, DVD-ROM, einem Netzwerkspeicher oder einem anderen Speichermedium) installiert ist. Soweit es nicht ausdrücklich nach Maßgabe dieses Abschnitts 2 gestattet wird, ist eine abwechselnde, gleichzeitige oder geteilte Nutzung durch diese Vereinbarung nicht gestattet. Die konkreten Ihnen gewährten Nutzungsrechte

sind von der Art der erworbenen Lizenz abhängig und umfassen:

- A. Nutzer-/Rechner-Lizenz. Wenn Sie eine Nutzer-Lizenz erworben haben, müssen Sie schriftlich (im Wege des NI Registrierungsverfahrens) einen (1) Ihrer Mitarbeiter als Nutzer für die Lizenz benennen (der "Nutzer"). Die SOFTWARE darf auf bis zu drei Computern eines einzigen Arbeitsplatzes des benannten Nutzers installiert werden. Allerdings ist nur der benannte Nutzer berechtigt, die SOFTWARE zu benutzen oder auf sonstige Weise einsetzen, und die SOFTWARE darf nicht gleichzeitig benutzt werden (d.h. sie darf nur auf einem Computer zu derselben Zeit eingesetzt werden). Es steht Ihnen frei, die Nutzer-Lizenz in eine Rechner-Lizenz umzuwandeln, wenn Sie eine Rechner-Lizenz erworben haben oder einer Nutzer-Lizenz gemäß diesem Abschnitt 2 A in eine Rechner-Lizenz umgewandelt haben. In diesem Fall darf die SOFTWARE nur auf einem (1) Computer an Ihrem Arbeitsplatz installiert und benutzt werden. Auch wenn die SOFTWARE im Falle einer Rechner-Lizenz auf ein und demselben Computer installiert und benutzt werden muss, ist in diesem Fall die Zahl der Mitarbeiter, die Zugang zu der SOFTWARE haben und diese auf dem bestimmten Computer nutzen, nicht beschränkt, vorausgesetzt wiederum, dass die SOFTWARE nicht gleichzeitig genutzt wird (d. h. es darf jeweils nur ein Exemplar der Software auf einem Computer zur selben Zeit eingesetzt sein). Unabhängig davon, ob die Software im Rahmen einer Nutzer-Lizenz oder einer Rechner-Lizenz benutzt wird, darf die SOFTWARE in keinem Fall auf einem Netzwerkspeicher installiert oder benutzt werden. Wenn Sie eine MPL-Lizenz oder eine Fortbestand-MPL-Lizenz besitzen und Nutzer-Lizenzen in Rechner-Lizenzen umwandeln möchten, müssen Sie NI schriftlich darüber informieren, damit NI Ihnen eine neue Lizenzdatei zusenden kann, die die geänderte Anzahl an Nutzer-Lizenzen widerspiegelt. Pro Kalenderjahr sind maximal vier (4) derartige Umwandlungen möglich. Sie sind berechtigt, eine Nutzer-Lizenz auf einen anderen benannten Mitarbeiter zu übertragen, vorausgesetzt, dass nicht mehr als vier (4) solche Übertragungen pro Kalenderjahr stattfinden. Sie können den bezeichneten Rechner im Rahmen einer Rechner-Lizenz mit einem anderen zu Ihrem Arbeitsplatz gehörigen Computer tauschen. vorausgesetzt, dass nicht mehr als 4 derartige Wechsel pro Kalenderjahr erfolgen und dass nach dem Austausch keine SOFTWARE auf dem zuvor bezeichneten Rechner installiert bleibt. Sobald ein benannter Nutzer seine Nutzer-Lizenz einem anderen Mitarbeiter oder beauftragten Dritten gemäß Abschnitt 2. J dieser Vereinbarung überlassen hat, muss diese Nutzer-Lizenz bei NI mit dem Namen des neuen Nutzers registriert werden. Soweit nicht ein anderes von NI schriftlich vereinbart wurde, sind Bereitstellungs-Lizenzen, die Sie mit einer der in Abschnitt 13. B. aufgeführten SOFTWARE, die gemäß den dortigen Angaben Gegenstand einer Lizenzüberprüfung oder Vertriebserlaubnis ist, erworben haben, Rechner-Lizenzen (jede Bereitstellungs-Lizenz wird als "Bestimmte Bereitstellungs-Lizenz" bezeichnet).
- B. Mehrfach-Lizenz. Wenn Sie das Recht zur Nutzung der SOFTWARE für mehrere Benutzer unter dem Programm für Mehrfach-Lizenzen ("MLP") erworben haben, müssen Sie einen Anerkannten Mehrfach-Lizenzen Manager mit der Ihnen von NI gelieferten, aktuellsten Lizenzdatei, die den Zugang von Endnutzern zu der unter dem MLP lizenzierten SOFTWARE kontrolliert, installieren und nutzen. Während der MLP Laufzeit dürfen Sie die Master-Installationsdiskette(n) mit der SOFTWARE zur internen Installation und Nutzung durch Ihre Mitarbeiter nur an Computer an dem/den Standort(en) weitergeben. Zusätzlich zu den im nachstehenden Unterabschnitt H. "Hinweise" aufgeführten Bedingungen unterliegt Ihre Nutzung der SOFTWARE unter dem MLP sämtlichen in dieser Vereinbarung bezüglich der jeweiligen Art der MLP-Lizenz, die Sie erworben haben, aufgeführten Bedingungen. Als Teil des MLP sind Sie verpflichtet, für jede MLP-Lizenz während ihrer Laufzeit die jeweiligen von NI zur Verfügung gestellten Software Services gemäß der jeweiligen MLP Dokumentation zu erwerben und aufrechtzuerhalten.
- C. <u>Lizenz zur gleichzeitigen Nutzung.</u> Wenn Sie eine Lizenz zur gleichzeitigen Nutzung erworben haben, sind Sie berechtigt, die SOFTWARE an jedem einzelnen oder an allen Computern an den Standorten zur Nutzung durch Autorisierte Nutzer zu installieren, vorausgesetzt, dass in keinem Fall die Zahl der Autorisierten Nutzer, die zur selben Zeit Zugang zu der SOFTWARE haben und/oder diese einsetzen (d.h. gleichzeitige Nutzer), die Höchstzahl der Plätze überschreitet, die Sie erworben haben. Sie sind damit einverstanden, dass Sie auch den von NI zur Verfügung gestellten Anerkannten Mehrfach-Lizenzen Manager und die Lizenzdatei benutzen, die den Zugang von Endnutzern zur SOFTWARE kontrolliert, um die vorstehende Bestimmung einzuhalten. Ihre Lizenz zur gleichzeitigen Nutzung endet automatisch, wenn die Zahl der gleichzeitigen Nutzer der SOFTWARE zu irgendeinem Zeitpunkt die Höchstzahl der Plätze, die Sie erworben haben, überschreitet. "Autorisierter Nutzer" meint Ihre Mitarbeiter an den Standorten, die die SOFTWARE benutzen; für die Zwecke in diesem Abschnitt umfasst der Begriff "Standorte" lediglich Ihren Standort (wie in Abschnitt 2. H. (5.) definiert), an den NI zu Beginn die SOFTWARE geliefert hat, sowie sämtliche Ihrer Standorte (wie in Abschnitt 2. H. (5.) definiert) in demselben Land, und "Höchstzahl der Plätze" ist die Zahl der Plätze, die Sie erworben haben wie in der jeweiligen Notiz oder anderen Ihnen von NI zur Verfügung gestellten Dokumenten bestimmt. Für die Zwecke der Lizenz zur gleichzeitigen Nutzung

gilt Folgendes: sämtliche Standorte (wie in Abschnitt 2. H. (5.) definiert) in einem Mitgliedstaat des Nordamerika Freihandelsabkommens oder in Südamerika werden als in demselben Land befindlich angesehen; sämtliche Standorte (wie in Abschnitt 2. H. (5.) definiert) in Island, Norwegen, der Schweiz, Afrika oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union werden als in demselben Land befindlich angesehen; sämtliche Standorte (wie in Abschnitt 2. H. (5.) definiert) in Asien werden als in demselben Land befindlich angesehen.

- D. <u>Netzwerk-Lizenz.</u> Falls Sie eine Netzwerk-Lizenz erworben haben, um NI-488.2 SOFTWARE für NI GPIB-ENET Hardware Produkte (einzeln oder zusammen "Netzwerk-Software") zu nutzen, dürfen Ihre Mitarbeiter die NI-488.2 SOFTWARE auf einer beliebigen Zahl von Computern oder Speichervorrichtungen an Ihrem Arbeitsplatz installieren und benutzen, vorausgesetzt dies dient ausschließlich (dem Zugang von Ethernet zu GPIB Controllern von National Instruments Corporation oder von 100 %-igen Tochtergesellschaften der National Instruments Corporation.
- E. Test-Lizenz, Wenn Sie eine Test-Lizenz erworben haben, müssen Sie von NI für die ieweiligen SOFTWARE-Komponenten (wie nachstehend definiert) entweder (i) eine gesonderte Nutzer-Lizenz. Rechner-Lizenz oder MLP-Lizenzerworben haben, in diesem Fall darf bzw. dürfen Ihr betreffender bzw. Ihre betreffenden Mitarbeiter diese SOFTWARE-Komponenten unter der Test-Lizenz auf einem (1) zusätzlichen Zielcomputer (je erworbene Test-Lizenz) ausschließlich zu Testzwecken installieren, oder (ji) eine Lizenz zur gleichzeitigen Nutzung erworben haben, in diesem Fall dürfen Sie die SOFTWARE ausschließlich zu Testzwecken und in Einklang mit den oben dargestellten Lizenzbestimmungen für die gleichzeitige Nutzung installieren und benutzen. Sofern Sie die betreffenden SOFTWARE-Komponenten unter einer anderen als der Lizenz zur gleichzeitigen Nutzung erworben haben, muss jede der Komponenten auf demselben Zielcomputer benutzt werden. Test-Lizenzen dürfen ausschließlich für Testzwecke eingesetzt werden. Keinesfalls dürfen Sie die Komponenten für die Entwicklung neuer Programme (z.B. Testsequenzen/Module, virtuelle Instrumente (VIs) etc.) verwenden. Falls Sie ein Upgrade zu der betreffenden SOFTWARE erwerben, kann Ihre vorhandene Test-Lizenz mit diesem Upgrade nicht genutzt werden. Vielmehr müssen Sie eine gesonderte "Upgrade"-Test-Lizenz von NI zur Nutzung mit dem Upgrade erwerben. Handelt es sich bei der SOFTWARE um NI TestStand, sind die betreffenden Komponenten (a) NI TestStand Runtime Execution Engine für die Ausführung Ihrer Sequenzen und der vollständigen NI TestStand Sequence Editor Entwicklungsumgebung; (b) eine (1) Kopie von LabVIEW nebst zugehörigen Software Toolkits; und (c) eine (1) Kopie von LabWindows/CVI nebst zugehörigen Software Toolkits; und (d) eine (1) Kopie von NI Measurement Studio nebst zugehörigen SOFTWARE Toolkits. Handelt es sich bei der SOFTWARE um LabVIEW, ist die betreffende Komponente eine (1) Kopie von LabVIEW nebst zugehörigen Software Toolkits. Handelt es sich bei der SOFTWARE um LabWindows/CVI, ist die betreffende Komponente eine (1) Kopie von LabWindows/CVI nebst zugehörigen SOFTWARE Toolkits. Handelt es sich bei der SOFTWARE um ein NI SwitchExecutive, ist die betreffende Komponente eine (1) Kopie von NI Measurement Studio nebst zugehörigen SOFTWARE Toolkits. Handelt es sich bei der SOFTWARE um eines der nachfolgend aufgeführten Module oder um eine andere Software, die von NI als Module bezeichnet wird und für die NI eine Test-Lizenz anbietet: LabVIEW Mobile Modul, LabVIEW Touch Panel Modul, LabVIEW Real-Time Modul, LabWindows/CVI Real-Time Modul, LabVIEW FPGA Modul, LabVIEW Control Design und Simulation Modul, Vision Development Modul, LabVIEW Statechart Modul, LabVIEW DSC Modul oder LabVIEW DSP Modul ("Bestimmtes Modul"), ist die betreffende Komponente eine (1) Kopie des jeweiligen Bestimmten Moduls.

F. Hochschul-Lizenzen.

(1.) Student Edition Lizenz. Handelt es sich bei der SOFTWARE um eine Student Edition (insbesondere SOFTWARE, die aufgrund einer Student Installationsoptions-Lizenz erworben wurde), müssen Sie (i) Student oder Dozent sein, (ii) eine Student Edition Lizenz erworben haben, (iii) dürfen Sie die SOFTWARE, sofern Sie Student sind, nur zu eigenen Lernzwecken und nicht für irgendeinen sonstigen Zweck, wie Forschungszwecke, berufliche oder geschäftliche oder industrielle Zwecke verwenden, und (iv) dürfen Sie die SOFTWARE, sofern Sie Dozent sind, nur zur Vorbereitung Ihres Unterrichts in der Klasse oder im Labor und nicht für irgendeinen sonstigen Zweck, wie etwa im Unterricht oder im Labor, für Forschungszwecke, berufliche oder geschäftliche oder industrielle Zwecke verwenden. Die SOFTWARE darf auf bis zu drei Computern installiert werden. Allerdings sind ausschließlich Sie berechtigt, die SOFTWARE zu benutzen oder auf sonstige Weise einzusetzen. Die SOFTWARE darf nicht gleichzeitig eingesetzt werden (d.h. sie darf nur auf einem Computer zu derselben Zeit eingesetzt werden). In keinem Fall darf die SOFTWARE auf einem Netzwerkspeicher installiert oder benutzt werden. Ihre Lizenz endet automatisch mit dem Ablauf Ihrer Einschreibung an einer Hochschule (oder,

im Falle einer Student Installationsoptions-Lizenz, mit dem Ablauf Ihrer Einschreibung an der Hochschule, von der Sie die Lizenz erhalten haben) bzw. sobald Sie kein Dozent mehr sind, soweit nicht etwas Anderes schriftlich von NI oder seinen verbundenen Unternehmen bestimmt wurde. Nach Beendigung Ihrer Lizenz in den vorgenannten Fällen sind Sie verpflichtet, unverzüglich sämtliche Kopien der SOFTWARE zu deinstallieren. Wie in nachstehender Abschnitt 5 bestimmt, dürfen insbesondere Hochschul-Lizenzen einschließlich Student Edition Lizenzen nicht übertragen werden.

- (2.) Lizenz für Grundschule und weiterführende Schule. Falls Sie eine Lizenz für Grundschule und weiterführende Schule erworben haben, dürfen Sie die SOFTWARE ausschließlich für Unterrichtszwecke in Ihrer Grund- oder weiterführenden Schule benutzen. Grundschule und weiterführende Schule sind definiert als Level K-12 und gemäß den International Standard Classification of Education (ISCED) Level 0-3. Sie dürfen die SOFTWARE ausschließlich auf der von NI schriftlich im Angebot oder in anderen Angebotsdokumenten angegebenen Anzahl von Computern Ihrer Schule verwenden. Die vorstehende Rechteeinräumung bezieht sich auf eine Schule oder ein Schulgelände, umfasst allerdings nicht einen ganzen Schulbezirk. Sie dürfen Autorisierte Anwendungen, die mit der ordnungsgemäß auf Computern innerhalb Ihres Schulgeländes, Ihrer Schule oder Ihrer Abteilung eingerichteten SOFTWARE hergestellt wurden, unter der Voraussetzung verbreiten, dass (i) Sie die Bedingungen dieser Vereinbarung in Bezug auf die Verbreitung von Autorisierten Anwendungen einhalten und (ii) eine solche Verbreitung und anschließende Benutzung von Autorisierten Anwendungen ausschließlich an andere Grund- und weiterführenden Schulen und für Unterrichtungszwecke erfolgen. Die vorgenannten Rechte sind Ihre einzigen Verbreitungsrechte gemäß einer Lizenz für Grundschule und weiterführende Schule. Soweit nichts Abweichendes in dieser Vereinbarung bestimmt ist, ist eine sonstige Verbreitung von Applikationen einschließlich Codes wie VIs und ausführbare Dateien nicht gestattet. Die Verwendung der SOFTWARE durch eine Person, die nicht Schüler oder Lehrer an Ihrer Schule ist, sowie jede Verwendung für Forschungs-, geschäftliche oder industrielle Zwecke ist ausgeschlossen.
- (3.) Hochschul-Lizenz zu Unterrichtungszwecken. Falls Sie eine Hochschul-Lizenz zu Unterrichtungszwecken erworben haben, dürfen Sie die SOFTWARE ausschließlich für Unterrichtungszwecke in Ihrer Abteilung, Ihrem Fachbereich oder einem bestimmten Universitätsgelände Ihrer Hochschule verwenden, und zwar nach Maßgabe der Option, die Sie in dem an NI gerichteten Kaufauftrag gewählt haben. Eine Verwendung zu "Unterrichtungszwecken" liegt nur dann vor, wenn: (i) eine Prüfung am Ende des Semesters oder eines anderen akademischen Zeitraums abgehalten wird und die Prüfung (ganz oder teilweise) sich auf die Verwendung der SOFTWARE durch die Studenten bezieht oder (ii) eine Hausarbeit oder ähnliche Projekte, die den Einsatz der SOFTWARE erfordern, an die Stelle einer Prüfung treten. Sie dürfen die SOFTWARE ausschließlich auf der von NI schriftlich im Angebot oder in anderen Angebotsdokumenten angegeben Anzahl von Computern Ihrer Hochschule (in Ihrer Abteilung, Ihrem Fachbereich oder bestimmten Universitätsgelände) verwenden. Sie dürfen mit der SOFTWARE hergestellte Autorisierte Anwendungen unter der Voraussetzung verbreiten, dass (i) Sie die Bedingungen dieser Vereinbarung in Bezug auf die Verbreitung von Autorisierten Anwendungen einhalten und (ii) eine solche Verbreitung und anschließende Benutzung von Autorisierten Anwendungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgen. Abgesehen von diesem eingeschränkten Verbreitungsrecht ist jedwede Verbreitung von mit der SOFTWARE hergestellten Software-Ergebnissen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von NI nicht gestattet. Eine Verwendung der SOFTWARE durch eine Person, die nicht Student oder Dozent an Ihrer Hochschule ist, sowie jede Verwendung für Forschungs-, geschäftliche oder industrielle Zwecke ist ebenfalls untersagt.
- (4.) Student Installationsoptions-Lizenz. Falls Sie als Hochschule Student Installationsoptions-Lizenzen erworben haben, stellt NI Ihnen die Master-Installationsdisketten für die Student Edition SOFTWARE zur Verfügung. Sie dürfen die jeweilige Student Edition SOFTWARE (i) nicht mehr Studenten als der von NI schriftlich in dem Angebot oder in anderen Angebotsdokumenten angegebenen Anzahl und (ii) nur Studenten, die gegenwärtig in der jeweiligen Abteilung bzw. im jeweiligen Fachbereich oder bestimmten Universitätsgelände Ihrer Hochschule, wie von NI schriftlich in dem Angebot oder in anderen Angebotsdokumenten angegeben, eingeschrieben sind, zugänglich machen. Jede Verwendung der SOFTWARE unter der Student Installationsoptions-Lizenz unterliegt den vorstehenden Bedingungen der Student Edition Lizenz. Die jeweilige Student Installationsoptions-Lizenz endet automatisch mit dem Ablauf der Einschreibung des betreffenden Studenten an Ihrer Hochschule. Nach Beendigung der Lizenz ist der Student verpflichtet, sämtliche Kopien der SOFTWARE unverzüglich zu deinstallieren. Wie in nachstehendem Abschnitt 5 bestimmt, dürfen insbesondere Hochschul-Lizenzen einschließlich Student Installations-Lizenzen nicht übertragen werden (insbesondere nicht an andere

Studenten oder Hochschulen).

- (5.) <u>Lizenz zu Forschungszwecken.</u> Falls Sie eine Lizenz zu Forschungszwecken erworben haben, dürfen Sie die SOFTWARE ausschließlich zu wissenschaftlichen Forschungszwecken, für die Lehre und sonstige Unterrichtungszwecke in Ihrer Abteilung, Ihrem Fachbereich oder einem bestimmten Universitätsgelände Ihrer Hochschule verwenden, und zwar nach Maßgabe der Option, die Sie in dem an NI gerichteten Kaufauftrag gewählt haben. Sie dürfen die SOFTWARE ausschließlich auf der von NI schriftlich im Angebot oder in anderen Angebotsdokumenten angegebenen Anzahl Ihrer Computer verwenden. Sie dürfen mit der SOFTWARE hergestellte Autorisierte Anwendungen unter der Voraussetzung verbreiten, dass (i) Sie die Bedingungen dieser Vereinbarung in Bezug auf die Verbreitung von Autorisierten Anwendungen einhalten und (ii) eine solche Verbreitung und anschließende Benutzung von Autorisierten Anwendungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgen. Abgesehen von diesem eingeschränkten Verbreitungsrecht ist jedwede Verbreitung von mit der SOFTWARE hergestellten Software-Ergebnissen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von NI nicht gestattet. Eine Verwendung der SOFTWARE für geschäftliche oder industrielle Zwecke ist ebenfalls untersagt. Sie sind verpflichtet, den Software Service für die SOFTWARE zu erwerben.
- G. Lizenz zu Bewertungszwecken. Falls Sie eine Lizenz zu Bewertungszwecken erworben haben, dürfen Sie ausschließlich zum Zweck der internen Bewertung die SOFTWARE auf Computern an Ihrem Arbeitsplatz installieren und Ihren Mitarbeitern die Nutzung erlauben. Sofern Sie von NI kein schriftliches Dokument erhalten haben, aus der sich die Art Ihrer Lizenz ergibt, wird für sämtliche Ihnen von NI zur Verfügung gestellte SOFTWARE davon ausgegangen, dass Sie eine Lizenz zu Bewertungszwecken erworben haben. Die Lizenz zu Bewertungszwecken ist ausschließlich für Ihren eigenen internen Gebrauch bestimmt. Daher dürfen Sie, vorbehaltlich etwaiger entgegenstehender Bestimmungen dieser Vereinbarung, keine Anwendungen vertreiben oder übertragen, die Sie mit der SOFTWARE unter einer Lizenz zu Bewertungszwecken entwickeln. Sie erklären sich weiterhin damit einverstanden, dass Sie sich nach besten Kräften bemühen werden, NI hinsichtlich Ihrer Benutzung der SOFTWARE ein Feedback zu geben, und NI u.a. über Fehler oder Bugs zu informieren, die Sie entdecken. Jedes Feedback einschließlich Änderungen und Änderungsvorschlägen, das Sie NI in Bezug auf NI's gegenwärtige und künftige Produkte mitteilen (gemeinsam "Feedback") wird als nicht vertraulich behandelt und kann von NI uneingeschränkt verwendet werden, ungeachtete etwaiger gegenteiliger bzw. einschränkender Vorbehalte Ihrerseits. Sie gewähren NI hiermit ein weltweites, unentgeltliches, nicht ausschließliches und unwiderrufliches Recht, das Feedback zu benutzen, zu vervielfältigen und zu bearbeiten, um dieses in NI Produkte oder Services zu implementieren, und das entsprechend implementierte Feedback mit unseren Produkten öffentlich wiederzugeben, zu vermarkten, zu unterlizenzieren und zu verbreiten. Sie erkennen weiterhin an und sind damit einverstanden, dass es sich bei der SOFTWARE NUR UM EINE SOFTWARE ZU BEWERTUNGSZWECKEN UND/ODER UM EINE VORVERSION DER SOFTWARE HANDELT. ES IST DAHER MÖGLICH, DASS DIE SOFTWARE NICHT IN VOLLEM UMFANG FUNKTIONSFÄHIG IST UND SIE TRAGEN DAS ALLEINIGE RISIKO HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE UND LEISTUNG DER SOFTWARE. NI WIRD WEDER EIN UPDATE DER SOFTWARE ZUR VERFÜGUNG STELLEN. NOCH WIRD NI SUPPORT IN BEZUG AUF DIE SOFTWARE LIEFERN. DIE SOFTWARE KANN EINEN CODE ENTHALTEN, DER DIE SOFTWARE NACH EINEM BESTIMMTEN ZEITRAUM DEAKTIVIERT UND UNBRAUCHBAR MACHT. OBWOHL DIE SOFTWARE VERSUCHEN WIRD, SIE HINSICHTLICH DES ZEITRAUMS ZU WARNEN, NACH DEM SIE UNBRAUCHBAR WIRD, ERKENNEN SIE AN UND SIND SIE DAMIT EINVERSTANDEN, DASS DIE SOFTWARE MIT ODER OHNE WARNUNG DEAKTIVIERT ODER UNBRAUCHBAR GEMACHT WERDEN KANN. Nach einer solchen Deaktivierung gilt diese Vereinbarung als beendet. Vor der Deaktivierung der SOFTWARE können Sie NI kontaktieren, um Ihre SOFTWARE-Lizenz zu Bewertungszwecken in eine Nutzer-Lizenz oder eine Rechner-Lizenz, sofern eine solche Lizenz für die SOFTWARE von NI zur Verfügung gestellt wird, oder jede andere von NI (nach eigenem Ermessen) gestattete Lizenz umzuändern, indem Sie NI die jeweils gültigen Lizenzgebühren bezahlen und von NI den/die gültigen Berechtigungscode(s) erhalten. NI kann die Lizenz zu Bewertungszwecken (in ihrem alleinigen Ermessen und nach vorheriger Mitteilung an Sie) jederzeit beenden, wodurch diese Vereinbarung als beendet gilt. Besteht die SOFTWARE aus Pre-Release SOFTWARE und unterliegt diese zugleich einer Alpha/Beta Lizenz (die "Beta Vereinbarung") von NI, finden die Bestimmungen der Beta Vereinbarung auch auf die Benutzung der SOFTWARE Anwendung. Im Konfliktfall gehen die Bestimmungen der Beta Vereinbarung den Bestimmungen dieser Vereinbarung vor.
- H. <u>Hinweise.</u> Für das MLP (Mehrfach-Lizenz Programm) gilt Folgendes:
 - (1.) Programmanforderungen. Sie müssen für jeden Standort einen eigenen Softwareadministrator

bestellen und NI im Falle des Wechsels eines Softwareadministrators unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Um an dem MLP teilnehmen zu können, müssen die MLP-Lizenzen während der Laufzeit mindestens 5 Kopien (im Ganzen) einer Version der SOFTWARE beinhalten, die von NI als eine Entwicklungsversion eines einzelnen SOFTWARE Produkts behandelt wird. NI wird die Master-Installationsdiskette für die SOFTWARE und, sofern in dem jeweiligen schriftlichen Angebot von NI vorgesehen, das NI TML dem/den jeweiligen Softwareadministrator(en) zur Verfügung stellen. Sie sind dafür verantwortlich, dass stets ein Anerkannter Mehrfach-Lizenzen Manager (vorausgesetzt, dass NI die SOFTWARE mit dem Anerkannten Mehrfach-Lizenzen Manager kompatibel gemacht hat) zusammen mit der Ihnen von NI gelieferten, aktuellsten Lizenzdatei, die den Zugang von Endnutzern zu der SOFTWARE kontrolliert, mit der unter dem MLP lizenzierten SOFTWARE (während der MLP Laufzeit und danach) verwendet wird. Handelt es sich bei dem Anerkannten Mehrfach-Lizenzen Manager um das NI TML oder stellt NI Dokumentation für den anwendbaren Anerkannten Mehrfach-Lizenzen Manager zur Verfügung, ist der Anerkannte Mehrfach-Lizenzen Manager entsprechend der Dokumentation zu installieren und zu nutzen. Falls Sie bereits einzelne bestehende Rechner- oder Nutzer-Lizenzen für die SOFTWARE haben, die von dem MLP erfasst werden sollen, müssen Sie folgendes beachten: (i) Sie müssen NI das Produkt, die Plattform und die Seriennummer für jede derartige Lizenz schriftlich mitteilen; (ii) jede derartige Lizenz wird (mit dem Inkrafttreten des MLP) unwirksam und durch das MLP ersetzt; (iii) alle einzelnen Seriennummern für diese Lizenzen werden gelöscht und durch eine einzige, gemeinsame Seriennummer für das MLP ersetzt; und (iv) falls Sie zu einem späteren Zeitpunkt für eine der MLP-Lizenzen individuelle Seriennummern haben wollen, müssen Sie NI die jeweils gültige Gebühr für die Umwandlung von einer MLP-Lizenz in eine individuelle Nutzer-Lizenz, Rechner-Lizenz oder Test-Lizenz mit einer individuellen Seriennummer bezahlen. In Bezug auf den Software Service behält sich NI das Recht vor, diesen auf die jeweils aktuelle, im Handel verfügbare Version der SOFTWARE zu beschränken. Bitte beachten Sie, dass NI nicht für sämtliche SOFTWARE unter einem MLP Software Services anbieten kann.

- (2.) Aktivititäts Compliance Protokoll. Zusätzlich zu den unter nachstehender Ziffer (4.) genannten Bedingungen sind Sie verpflichtet, für jeden Standort unverzüglich zu den nachstehend genannten Terminen (spätestens jedoch innerhalb der darauf folgenden fünfzehn (15) Tage) NI ein Aktivitäts Compliance Protokoll zur Verfügung zu stellen: (i) während der MLP Laufzeit zu jedem Jahrestag des MLP Inkrafttretens und (ii) zur MLP Vertragsbeendigung. NI ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung, den/die Standort(e) aufzusuchen und die jeweiligen Unterlagen einzusehen, um die Richtigkeit des Aktivitäts Compliance Protokolls zu überprüfen. Nachweislich zu geringe Zahlungen müssen Sie innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung ausgleichen. Falls zu geringe Zahlungen geleistet wurden, ist NI zudem berechtigt, die Erstattung von Auslagen in angemessener Höhe zu verlangen, die im Zusammenhang mit der Überprüfung tatsächlich angefallen sind.
- (3.) Kaufaufträge; Rechnungen. Kaufaufträge an NI erteilen Sie bitte wie folgt:
 - a. in Höhe der Aktivierungsgebühr innerhalb des in dem Angebot von NI angegebenen Zeitraums für das MLP;
 - b. in Höhe der Gebühren für Zusätzliche MLP-Lizenzen vor Ablauf der jeweiligen und nachstehend bestimmten MLP Laufzeit; und
 - in Höhe der MLP Verlängerungsgebühr vor Ablauf der jeweiligen und nachstehend bestimmten MLP Laufzeit, falls Sie das MLP verlängern wollen.

Sie sind verpflichtet, Software Services für jede MLP-Lizenz, für die Software Services von NI angeboten werden, zu erwerben und aufrecht zu erhalten. Die Software Services werden jährlich in Rechnung gestellt. Für MLP-Lizenzen, die Sie während der MLP Laufzeit hinzufügen, werden nur die Software Services dann anteilig und quartalsweise (bezogen auf das Quartal der MLP Laufzeit, in dem die SOFTWARE unter der MLP-Lizenz erstmals genutzt wurde) oder gemäß von NI bestimmten kürzeren Zeiträumen berechnet, wenn Sie den Kaufauftrag vor der Installation oder sonstigen Nutzung der SOFTWARE für die Zusätzliche MLP-Lizenz an NI übermitteln. Alle Rechnungen sind innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt zahlbar.

- (4.) MLP Laufzeit. Die anfängliche MLP Laufzeit beginnt mit dem MLP Inkrafttreten und gilt zunächst für ein (1) Jahr ("Anfängliche MLP Laufzeit"). Sie können das MLP jeweils um ein (1) weiteres Jahr verlängern (die Anfängliche MLP Laufzeit und jede verlängerte Laufzeit werden gemeinsam "MLP Laufzeit" genannt). Falls Sie das MLP um ein weiteres Jahr verlängern möchten, müssen Sie NI mindestens sechzig (60) Tage vor Ablauf der jeweiligen MLP Laufzeit ein aktuelles Aktivitäts Compliance Protokoll übermitteln, damit die Anzahl der MLP-Lizenzen für die SOFTWARE bestimmt werden kann. NI wird Ihnen dann ein Angebot für die Software Services, etwaige Gebühren für Zusätzliche MLP-Lizenzen und die gewünschten neue MLP-Lizenzen für den Verlängerungszeitraum (die "MLP Verlängerungsgebühr") unterbreiten. Das MLP wird stets für ein (1) weiteres Jahr verlängert, sobald Sie NI einen Kaufauftrag für die MLP Verlängerungsgebühr vor Ablauf der jeweiligen MLP Laufzeit erteilen. Sie sind verpflichtet, NI unverzüglich zu informieren, falls sich die Anzahl der MLP-Lizenzen gemäß den Informationen im Aktivitäts Compliance Protokoll im Nachgang zu Ihrem Auftrag ändert. NI behält sich das Recht vor, die MLP Verlängerungsgebühr (wie vorgesehen) anzupassen, falls Zusätzliche MLP-Lizenzen benutzt werden, die in dem Aktivitäts Compliance Protokoll, den Sie NI im Zeitpunkt des Verlängerungswunsches übermittelt haben, noch nicht berücksichtigt sind. FALLS SIE NICHT VOR ABLAUF DER JEWEILIGEN MLP LAUFZEIT EINEN KAUFAUFTRAG WIE VORSTEHEND BESCHRIEBEN ERTEILEN, (I) ENDET DAS MLP AUTOMATISCH AM ENDE SEINER LAUFZEIT, (II) ENDEN SÄMTLICHE SOFTWARE SERVICES FÜR DAS MLP AUTOMATISCH UND MIT SOFORTIGER WIRKUNG AM ENDE DER JEWEILIGEN MLP LAUFZEIT, UND (III) DÜRFEN SIE IN KEINEM FALL DIE ANZAHL DER MLP-LIZENZEN, FÜR DIE SIE DIE ERFORDERLICHEN GEBÜHREN AN NI GEZAHLT HABEN, ÜBERSCHREITEN. MIT BEENDIGUNG DES MLP WIRD NI VERSUCHEN, IHNEN EIN UPDATE DER LIZENZDATEI ZUR VERFÜGUNG ZU STELLEN, DAS IHNEN ERMÖGLICHT, DIE GÜLTIGEN (UND VOLLSTÄNDIG BEZAHLTEN) MLP-LIZENZEN VOR DEM BEENDIGUNGSZEITPUNKT WEITER ZU NUTZEN (DIE "FORTBESTAND-MLP-LIZENZEN"). DIESE WEITERNUTZUNG STEHT JEDOCH UNTER DEM VORBEHALT, DASS JEDE BENUTZUNG MIT DEM ANERKANNTEN MEHRFACH-LIZENZEN MANAGER (UNTER VERWENDUNG DER VON NI NACH BEENDIGUNG DES MLP ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN LIZENZDATEI) UND IN EINKLANG MIT DEN BEDINGUNGEN DIESER VEREINBARUNG (INSBESONDERE MIT DEM ÜBERTRAGUNGSVERBOT GEMÄSS NACHSTEHENDEM ABSCHNITT 5 STATTFINDET). SIE SIND IN KEINEM FALL BERECHTIGT, DIE ANZAHL DER FORTBESTAND-MLP-LIZENZEN NACH BEENDIGUNG DES MLP ZU ERHÖHEN. SIE SIND DAFÜR VERANTWORTLICH, DIE LIZENZDATEI VON NI ZU ERHALTEN UND DIESE SOBALD WIE MÖGLICH NACH ERHALT ZU INSTALLIEREN UND ZU BENUTZEN, SPÄTESTENS JEDOCH BINNEN SECHZIG (60) TAGEN NACH BEENDINGUNG DES MLP. DIE SOFTWARE UND DIE ANERKANNTEN MEHRFACH-LIZENZEN MANAGER ENTHALTEN EINEN CODE, DER MIT BEENDIGUNG DES MLP IHRE NUTZUNG DER SOFTWARE UNTER DEM MLP DEAKTIVIERT. OBWOHL DAS NI TML VERSUCHEN WIRD, SIE ÜBER DEN ZEITRAUM, IN DEM IHRE MÖGLICHKEIT ZUR NUTZUNG DER SOFTWARE ENDEN WIRD, ZU WARNEN, ERKENNEN SIE AN, DASS DIE SOFTWARE MIT MLP BEENDIGUNG AUCH OHNE VORHERIGE WARNUNG AUTOMATISCH DEAKTIVIERT UND UNBRAUCHBAR GEMACHT WERDEN KANN. JEDE REAKTIVIERUNG DES MLP NACH SEINER BEENDIGUNG STEHT IM ALLEINIGEN ERMESSEN VON NI UND KANN VON DER ZAHLUNG EINER VON NI ZU BESTIMMENDEN REAKTIVIERUNGSGEBÜHR ABHÄNGIG GEMACHT WERDEN. SOFERN SIE ZU IRGENDEINEM ZEITPUNKT INDIVIDUELLE SERIENNUMMERN FÜR MLP-LIZENZEN ODER FORTBESTAND-MLP-LIZENZEN ERWERBEN MÖCHTEN, SIND SIE VERPFLICHTET, NI DIE DANN GÜLTIGEN GEBÜHREN FÜR DIE UMWANDLUNG VON EINER MLP-LIZENZ ODER EINER FORTBESTAND-MLP-LIZENZ IN EINE INDIVIDUELLE NUTZER-LIZENZ, RECHNER-LIZENZ ODER TEST-LIZENZ MIT EINER INDIVIDUELLEN SERIENNUMMER ZU BEZAHLEN. FALLS SIE ZU EINEM SPÄTEREN ZEITPUNKT UPGRADES FÜR DIE SOFTWARE ERHALTEN ODER SOFTWARE SERVICES FÜR DIE SOFTWARE ERWERBEN MÖCHTEN, SIND SIE VERPFLICHTET, NI DIE ENTSPRECHENDE GEBÜHR FÜR JEDE FORTBESTAND-MLP-LIZENZ ZU BEZAHLEN.
- (5.) Zusätzliche Definitionen. Für Zwecke des MLP haben die nachfolgenden Begriffe folgende Bedeutung:

"Aktivierungsgebühr" ist der in dem für Sie gültigen, schriftlichen Angebot von NI angegebene Betrag, dessen Zahlung Ihnen erlaubt, die einzelnen bestehenden und an einem Standort Ihrer Wahl benutzten Nutzer-, Rechner- oder Test-Lizenzen durch eine MLP-Lizenz zu ersetzen und/oder am Standort eine MLP-Lizenz für die in dem schriftlichen Angebot angegebene Anzahl an Nutzern, Rechner- oder Test-Lizenzen zu erwerben. Die Aktivierungsgebühr setzt sich aus einer einmaligen Lizenzgebühr je MLP-Lizenz, die bei MLP Inkrafttreten genutzt wird, und aus einer anfänglichen Jahresgebühr für Software Services zusammen. Die Dokumentation wird ausschließlich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Sie erhalten Sie mit der Master-Installationsdiskette für die SOFTWARE. Sie können

von NI aber auch Exemplare der jeweiligen schriftlichen Dokumentation sowie zusätzliche Master-Installationsdisketten zu den jeweils gültigen Preisen erhalten.

"Aktivitäts Compliance Protokolle" sind die Berichte und etwaigen sonstigen Informationen, die das NI TML generiert. Sofern es sich bei dem Anerkannten Mehrfach-Lizenzen Manager nicht um das NI TML handelt oder die SOFTWARE nicht mit dem Anerkannten Mehrfach-Lizenzen Manager kompatibel ist, liegt es in Ihrer Verantwortung, die von NI akzeptierte Form des Berichts anzufordern und diesen manuell zu vervollständigen und an NI zu senden.

"Gebühren für Zusätzliche MLP-Lizenzen" sind die Gebühren (d. h. einmalige Lizenzgebühr und anfängliche Jahresgebühr für Software Services), die für jede Zusätzliche MLP-Lizenz anfallen, die während der jeweiligen MLP Laufzeit zusätzlich zu den anfänglichen MLP-Lizenzen die SOFTWARE installiert (d.h. benutzt) wird.

"Zusätzliche MLP-Lizenzen" sind sämtliche Rechner-, Nutzer- oder Test-Lizenzen, die Sie während der MLP Laufzeit und gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung hinzufügen.

"Anerkannter Mehrfach-Lizenz Manager" ist die NI TML oder FLEXnet oder FLEXIm Software oder jede andere Software Dritter, die von NI schriftlich freigegeben wird und die der Zugangskontrolle von Endnutzern dient.

"NI TML" ist Computer Software von NI, die der Kontrolle des Zugangs des Endnutzers zu der SOFTWARE dient und die Aktivitäts Compliance Informationen einschließlich der Aktivitäts Compliance Protokolle erstellt.

"Standort(e)" ist der/sind die physische/n Standort(e), an die NI die SOFTWARE liefert, soweit nicht in der MLP Dokumentation Abweichendes angegeben ist.

"Softwareadministrator(en)" sind die an jedem Standort für die Verwaltung des MLP verantwortlichen Personen. Jeder Softwareadministrator ist für die Verteilung und Überwachung der Installation und Nutzung der Master-Installationsdisketten der SOFTWARE und des Anerkannten Mehrfach-Lizenzen Managers verantwortlich.

"Fortbestand-MLP-Lizenz" ist in vorstehendem Abschnitt 2 H. (4.) definiert.

"MLP Dokumentation" ist das Angebot für das MLP und das MLP-Willkommenspaket, das Sie von NI erhalten.

"MPL Inkrafttreten" ist der Tag, an dem Ihnen das MPL-Willkommenspaket zugestellt wird; für den Fall, dass das MLP beendet ist und in Einklang mit vorstehender Ziffer (4.) reaktiviert wird, bedeutet MLP Inkrafttreten der Tag, an das MLP von NI reaktiviert wird.

"MLP-Lizenz" ist jede individuelle Nutzer-, Rechner-, Test-Lizenz oder Lizenz zur gleichzeitigen Nutzung der SOFTWARE, die von Ihnen unter dem MLP während der MPL Laufzeit genutzt wird.

"MPL Verlängerungsgebühren" sind in vorstehendem Abschnitt 2 H. (4.) definiert.

"MPL Laufzeit" ist in vorstehendem Abschnitt 2 H. (4.) definiert.

"MPL Beendigung" ist der Tag, an dem das MPL gemäß den vorstehenden Bestimmungen endet.

I. <u>Treiber-Schnittstellensoftware.</u> Handelt es sich bei der SOFTWARE um Treiber-Schnittstellensoftware oder

enthält diese Treiber-Schnittstellensoftware, dürfen Sie die Treiber-Schnittstellensoftware für die interne Entwicklung von Autorisierten Anwendungen benutzen. Handelt es sich bei Ihnen um ein Unternehmen oder eine sonstige Personengesamtheit, dürfen Sie eine angemessene Anzahl von Kopien der Treiber-Schnittstellensoftware – mit Ausnahme von NI-VISA und NI-488.2 – anfertigen und installieren, um mit diesen im Rahmen Ihrer internen Entwicklung Autorisierte Anwendungen zu entwickeln.

- J. <u>Beauftragte Dritte.</u> Falls Sie eine der in Abschnitt 2 A., B., C., D., E., G oder I. bezeichneten Lizenzen erworben haben, dürfen auch von Ihnen beauftragte Dritte, falls Sie dies wünschen, jedoch ausschließlich für Ihre Zwecke, auf die SOFTWARE zugreifen und sie nutzen, unter der Voraussetzung, dass (i) der Beauftragte (oder ggf. sein Mitarbeiter) als Nutzer oder Autorisierter Nutzer im Sinne der jeweils zur Anwendung kommenden Lizenz angesehen wird und die Nutzung gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung erfolgt, (ii) der Beauftragte vor dem Zugriff auf die SOFTWARE sich schriftlich damit einverstanden erklärt, (a) die SOFTWARE nur gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung und nur für Ihre Zwecke zu nutzen und (b) für jede Verletzung dieser Vereinbarung durch ihn gegenüber NI zu haften, und (iii) Sie sich hiermit einverstanden erklären, dass Sie für alle Handlungen und Unterlassungen des Beauftragten in Bezug auf die SOFTWARE in gleicher Weise zu haften wie für eigenen Handlungen bzw. Unterlassungen.
- 3. <u>Laufzeit der Lizenz.</u> Diese Vereinbarung ist in Kraft, bis sie entweder (i) von NI oder Ihnen gemäß dieser Vereinbarung gekündigt wird oder (ii) sie gemäß dieser Vereinbarung wie nachstehend festgelegt endet, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist.
 - A. Zeitlich beschränkte Lizenzen. Diese Vereinbarung endet automatisch mit Ablauf der angegebenen Laufzeit. Sofern Sie nicht eine zeitlich unbeschränkte Lizenz erworben haben, können Sie, vorbehaltlich NI's Zustimmung, durch Zahlung der dann gültigen Lizenzgebühr an NI die Laufzeit ihrer Lizenz verlängern. Sie erkennen an, dass die SOFTWARE solange nicht mehr einsatzfähig oder benutzbar ist, bis Sie die Lizenzgebühr bezahlt haben und Ihnen ggf. neue Berechtigungscodes zugeteilt wurden. Jede Benutzung der SOFTWARE nach Ablauf der Laufzeit verletzt die Bestimmungen dieser Vereinbarung. Sofern Sie den Software Service erworben haben, sind Sie damit einverstanden, dass der Support für die SOFTWARE auf die in dem Kaufauftrag angegebene Laufzeit beschränkt ist. Nach Ablauf dieser Zeit können Sie weiterhin den Software Service zu NI's dann gültigen Preisen erwerben, sofern dieser angeboten wird.
 - B. <u>Zeitlich unbeschränkte Lizenzen.</u> Sie sind berechtigt, die SOFTWARE zeitlich unbeschränkt in Einklang mit den Beendigungsvorschriften dieser Vereinbarung zu verwenden. Sofern Sie den Software Service erworben haben, sind Sie damit einverstanden, dass der Support für die SOFTWARE auf die in dem Kaufauftrag angegebene Laufzeit beschränkt ist. Nach Ablauf dieser Zeit können Sie weiterhin den Software Service zu NI's dann gültigen Preisen erwerben, sofern dieser angeboten wird.
 - C. <u>Beendigung.</u> Nach Beendigung oder Ablauf dieser Vereinbarung, gleich aus welchem Grund, enden alle gemäß dieser Vereinbarung eingeräumten Lizenzen. Sie sind verpflichtet, die Benutzung der SOFTWARE und den Vertrieb von Autorisierten Anwendungen unverzüglich einzustellen und sämtliche Kopien der SOFTWARE zu vernichten. Die Abschnitte 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22 und 23 sowie Unterabschnitt 13 A. (3.) dieser Vereinbarung bleiben von der Beendigung oder dem Ablauf dieser Vereinbarung unberührt.
- 4. <u>Beschränkungen.</u> Es ist Ihnen nicht gestattet, (i) ein Reverse Engineering der SOFTWARE durchzuführen, die Software zu dekompilieren oder zu disassemblieren (sofern solche Beschränkung nicht kraft Gesetzes ausgeschlossen ist); (ii) die SOFTWARE zu nutzen, um sich in einer Weise Zugang zu unverschlüsselten Daten zu verschaffen, die den digitalen Schutz der Inhalte vereitelt, (iii) die SOFTWARE zu unterlizenzieren, zu verleasen, zu verleihen oder zu vermieten; (iv) die SOFTWARE (soweit nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung gestattet) ganz oder teilweise offen zu legen, zu vertreiben, zu modifizieren oder nicht originäre Dateien der SOFTWARE oder von mit der SOFTWARE entwickelten Anwendungen anzufertigen oder zu vertreiben; (v) die Funktionalität des Skripting zur Herstellung von Anwendungen zu verwenden, die dazu dienen, die Funktionalität eines Editors für eine graphische Programmierungsumgebung zu übernehmen; (iv) Handlungen vorzunehmen, die dazu führen, dass die SOFTWARE Gegenstand einer Ausgeschlossenen Lizenz ist; oder (vii) die SOFTWARE unter Verletzung von Abschnitt 23 D. oder sonstigen einschlägigen Gesetzen und Vorschriften, insbesondere der U.S.A., der Europäischen Union oder der Rechtsordnung des Landes, in deren Geltungsbereich Sie die SOFTWARE benutzen oder herunterladen, direkt oder indirekt zu exportieren, zu re-exportieren, herunter zu laden, zu übermitteln oder zu versenden. Ferner muss jede Benutzung der

SOFTWARE in Einklang mit der jeweils anwendbaren Begleitdokumentation stehen. Sie darf keinesfalls dazu führen und es darf nicht beabsichtigt sein, die Begleitdokumentation oder den Vertragszweck zu umgehen. Soweit nicht ausdrücklich in Abschnitt 2 gestattet, ist Ihnen eine abwechselnde, geteilte oder gleichzeitige Nutzung durch diese Vereinbarung unter keinen Umständen gestattet. Ein Fernzugriff auf die SOFTWARE ist Ihnen nicht gestattet, wenn Sie eine NI TestStand Development System Rechner-Lizenz oder eine NI TestStand Custom Sequence Editor Rechner-Lizenz erworben haben. Falls Sie eine NI TestStand Development System Nutzer-Lizenz oder eine NI TestStand Custom Sequence Editor Nutzer-Lizenz erworben haben, ist nur dem jeweils benannten Nutzer ein Fernzugriff auf die SOFTWARE gestattet. Diese Vereinbarung verbietet Ihnen nicht, Ihre eigene Software für Treiber-Schnittstellen für die Benutzung mit SOFTWARE von NI und Hardware von Dritten zu entwickeln, vorausgesetzt, Sie verändern, ergänzen oder verwenden dabei nicht (ganz oder teilweise) irgendwelche Teile der Treiber-Schnittstellensoftware und Sie verletzen nicht die in dieser Vereinbarung für die SOFTWARE festgelegten Beschränkungen..

Die bestimmungsgemäße Benutzung der SOFTWARE ist außerdem auf solche Inhalte beschränkt, die im Eigentum des Nutzers stehen, die gemeinfrei sind oder an denen der Nutzer eine ordnungsgemäße Lizenz besitzt. Sie benötigen möglicherweise eine patentrechtliche, urheberrechtliche oder sonstige Lizenz eines Dritten, um Dateien mit Inhalten zur Benutzung mit dieser SOFTWARE erstellen, kopieren, herunterladen, aufzeichnen, speichern, bereitstellen oder verteilen zu dürfen. Sie verpflichten sich, die SOFTWARE und die Dokumentation ausschließlich in einer Art und Weise zu nutzen, die mit dem jeweils geltenden Recht der Rechtsordnung des Landes, in dem die SOFTWARE und die Dokumentation benutzt wird, im Einklang steht einschließlich (ohne jedoch auf diese beschränkt zu sein) der Beschränkungen, die für das Urheberrecht und andere Rechte des Geistigen Eigentums gelten. Die Software darf nicht für Versuche verwendet werden, technische Schutzmaßnahmen zu umgehen, die zur Zugangskontrolle oder zum Schutz von Rechten an einer Datei mit Inhalten oder zum Schutz sonstiger nach irgendeiner Rechtsordnung urheberrechtlich geschützter Werke eingesetzt werden. Die SOFTWARE darf ebenfalls nicht im Zusammenhang mit Vorrichtungen, Programmen oder Dienstleistungen zur Umgehung solcher technischer Schutzmaßnahmen benutzt werden.

- 5. Übertragung der Lizenz. Wenn Sie eine Nutzer-, Rechner- oder Test-Lizenz haben oder wenn es sich bei der SOFTWARE um eine Netzwerkversion handelt, dürfen Sie die SOFTWARE einem Dritten überlassen, sofern Sie NI schriftlich über eine solche Übertragung (einschließlich des Namens und Wohnortes/Sitzes eines solchen Dritten) informieren, der Dritte die Bedingungen dieser Vereinbarung akzeptiert und sofern Sie nach einer solchen Übertragung weder Kopien der SOFTWARE (einschließlich aller Upgrades, die Sie etwa erhalten haben) noch irgendwelches schriftliches Begleitmaterial zur SOFTWARE zurückbehalten. NI kann in ihrem alleinigen Ermessen von Ihnen eine Gebühr für die Übertragung fordern. Wenn Sie eine MLP-Lizenz, eine Fortbestand-MLP-Lizenz, eine Lizenz zur gleichzeitigen Nutzung, eine Hochschul-Lizenz (z.B. eine Student Edition Lizenz) oder eine Test-Lizenz haben, ist die Lizenz ohne vorherige schriftliche Zustimmung von NI oder seinen verbundenen Unternehmen nicht übertragbar und Sie dürfen die SOFTWARE nicht vertreiben oder auf sonstige Weise an Dritte oder (im Falle einer MLP-Lizenz oder einer Fortbestand-MLP-Lizenz) an eigene Standorte oder Einrichtungen weitergeben, die in den Dokumenten von NI nicht ausdrücklich genannt sind.
- 6. Upgrades. Zusätzliche Lizenzen für frühere Versionen. Wenn es sich bei der SOFTWARE um ein Upgrade handelt, dürfen Sie die SOFTWARE nur benutzen, wenn (i) Sie (zum Zeitpunkt, zu dem Sie das Upgrade erhalten) über eine gültige Lizenz zur Benutzung der vorherigen Version der SOFTWARE verfügen (die "Vorherige Lizenz") und (ii) das Upgrade Ihnen in Übereinstimmung mit der Beschränkten Garantie gemäß nachstehendem Abschnitt 14 oder als Teil des Software Services, für den sie die anwendbaren Gebühren bezahlt haben, zur Verfügung gestellt wurde. Die dem Upgrade beigefügte Lizenzvereinbarung (die "Upgrade-Lizenz") gilt für Ihre Nutzung des Upgrades, vorausgesetzt jedoch, dass (i) Sie das Upgrade nur auf den Computern installieren und nutzen dürfen, auf denen Sie die Vorgängerversion der SOFTWARE gemäß der Vorherigen Lizenz nutzen dürfen, und (ii) Sie keinesfalls das Upgrade und die Vorgängerversion der SOFTWARE gleichzeitig einsetzen dürfen. Ferner gilt für jede gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellte und lizenzierte SOFTWARE (die "Gelieferte SOFTWARE"), dass Sie eine Vorgängerversion der betreffenden SOFTWARE (statt der Gelieferten SOFTWARE) installieren und nutzen dürfen, sofern (i) Sie über eine autorisierte Kopie der Vorgängerversion der Gelieferten SOFTWARE verfügen, (ii) jede Nutzung in Übereinstimmung mit den Regelungen dieser Vereinbarung (einschließlich der für die Gelieferte SOFTWARE erworbenen Lizenzart) erfolgt und (iii) NI in keinem Fall verpflichtet ist, Support (einschließlich der Zurverfügungstellung anwendbarer Software-Schlüsselcodes oder Hardware-Schlüssel) für irgendeine andere Version der SOFTWARE als die aktuelle Version der Gelieferten SOFTWARE verpflichtet ist.
- 7. <u>Ausnahme für die Nutzung zu Hause.</u> Falls es sich bei Ihnen um ein Unternehmen oder eine sonstige Personengesamtheit handelt: Soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist,

darf der benannte Nutzer der jeweiligen Lizenz (oder im Fall von Rechner-Lizenzen der einzelne Nutzer, der der Hauptbenutzer des Computers ist, auf dem die SOFTWARE installiert wurde und in Benutzung ist, oder im Fall einer Hochschul-Lizenz die Lehrer. Professoren oder Forscher) die SOFTWARE auch auf einem (1) Computer bei sich zu Hause installieren und nutzen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass (i) die Nutzung der SOFTWARE in Einklang mit einer der in Abschnitt 2 genannten Lizenzen (ohne die Bestimmte Bereitstellungs-Lizenz, Test-Lizenz, Lizenz zur gleichzeitigen Nutzung oder die Test-Lizenz zur gleichzeitigen Nutzung) steht; und (ii) sich die Nutzung der SOFTWARE auf einem solchen Heimcomputer auf Arbeiten beschränkt, die im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses mit Ihnen ausgeführt werden (oder im Fall einer Hochschul-Lizenz sich die Nutzung auf solche Nutzungen beschränkt, die ausdrücklich in dem betreffenden Abschnitt dieser Vereinbarung gestattet sind) und in Einklang mit den weiteren, außerhalb dieses Abschnitts genannten Bedingungen dieser Vereinbarung steht. Die SOFTWARE muss bei (a) Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der benannten Person mit Ihnen, (b) der Übertragung der SOFTWARE auf einen anderen Nutzer, einem Tausch der Rechner gemäß obigem Abschnitt 2, (c) bei Beendigung oder Ablauf dieser Vereinbarung oder (d) im Fall einer Hochschul-Lizenz bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrers, Professors oder Forschers mit der jeweiligen Institution (je nachdem, welches Ereignis eher eintritt) unverzüglich von dem Heimcomputer der betreffenden Person gelöscht werden. Sofern Sie jedoch eine Bestimmte Bereitstellungs-Lizenz, eine Test-Lizenz, eine Lizenz zur gleichzeitigen Nutzung oder eine Test-Lizenz zur gleichzeitigen Nutzung haben, findet diese Ausnahme für die Nutzung zu Hause auf Sie keine Anwendung.

- 8. Änderungen der Treiber-Schnittstellensoftware. Treiber-Schnittstellensoftware darf nicht geändert, modifiziert oder mit zusätzlichen Codes ergänzt werden außer, um die Treiber-Schnittstellensoftware für die Benutzung mit Hardware der National Instruments Corporation und ihrer 100 %-igen Tochtergesellschaften weiter zu konfigurieren.
- 9. Mehrfachversionen (CD-ROM/DVD-ROM Datenträger). Wird die SOFTWARE auf einer CD-ROM oder DVD-ROM in mehreren Versionen zur Nutzung mit verschiedenen Betriebssystemen ausgeliefert, dürfen Sie nur eine Version der SOFTWARE benutzen. Diese Beschränkung gilt nicht für Netzwerkversionen.
- 10. <u>Software-/Hardwareschlüssel.</u> Falls für die SOFTWARE ein Software- oder Hardware-Schlüsselcode erforderlich ist, erkennen Sie an, dass die SOFTWARE nicht ohne einen bestimmten einzigartigen Software- oder Hardware-Schlüsselcode funktioniert. Diesen Software- oder Hardware-Schlüsselcode erhalten Sie von NI und Sie sind damit einverstanden, dass Sie diesen Software- oder Hardware-Schlüsselcode ausschließlich mit der SOFTWARE benutzen dürfen, für die er bestimmt ist. Falls Ihnen NI (in ihrem alleinigen Ermessen) den gültigen Schlüssel vor Erhalt der gültigen Lizenzgebühren bereitstellt, bleiben Sie verpflichtet, NI solche Gebühren zu bezahlen.
- 11. <u>Urheberrecht. Keine weiteren Lizenzen.</u> Die SOFTWARE ist Eigentum von NI oder ihrer Lieferanten und wird durch die Urheberrechtsbestimmungen der Vereinigten Staaten und durch internationale Verträge geschützt. Deshalb müssen Sie die SOFTWARE wie alle sonstigen urheberrechtlich geschützten Werke behandeln. Sie dürfen jedoch (i) eine angemessene Anzahl Kopien der SOFTWARE anfertigen, soweit dies ausschließlich zu Sicherungs- oder Archivierungszwecken dient, und (ii) eine angemessene Anzahl Kopien der Begleitdokumentation zur SOFTWARE anfertigen, soweit diese ausschließlich Ihrem internen Gebrauch in Zusammenhang mit der SOFTWARE dienen. In keinem Fall ist es gestattet, Urheberrechtsvermerke, Patent-, Marken- und sonstige rechtlichen Hinweise oder Disclaimer in der SOFTWARE zu entfernen oder zu verändern. Sämtliche Rechte, die Ihnen in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich eingeräumt werden, bleiben NI vorbehalten. Weiterhin wird ohne Einschränkung des Vorstehenden durch keines der NI Patente (unabhängig davon, ob diese hierin genannt werden oder nicht) eine Lizenz oder ein sonstiges Recht (ob durch ausdrückliche Lizenz, implizierte Lizenz, den Erschöpfungsgrundsatz oder in sonstiger Weise) oder irgendwelche geistigen Eigentumsrechte von NI in Bezug auf irgendwelche sonstigen Produkte oder sonstige Dritte gewährt; dies gilt ohne Beschränkung auch für das Recht, eines dieser sonstigen Produkte zu benutzen.
- 12. <u>Patent- und Markenrechtshinweis.</u> Patent-Informationen für National Instruments Produkte erhalten Sie auf folgende Weise: Über die Menüoption **Hilfe»Patente** in der SOFTWARE, in der Datei patents.txt auf der CD-ROM, DVD-ROM und/oder im Internet unter <u>ni.com/patents</u>. Die Bezeichnungen National Instruments, NI, ni.com und LabVIEW sind Marken der National Instruments Corporation. Weitere Marken-Informationen finden Sie im Internet unter ni.com/trademarks. Alle sonstigen hier genannten Produkt- oder Firmenbezeichnungen sind bzw. können Marken oder anderweitig geschützte Bezeichnungen der betreffenden Gesellschaften sein.

13. <u>Vertrieb von Anwendungen.</u> Sie dürfen Autorisierte Anwendungen (zusammen mit zugehöriger Runtime Engines für die SOFTWARE und zugehöriger Treiber-Schnittstellensoftware, die als Teil oder zusätzlich zu den Autorisierten Anwendungen enthalten sein dürfen) vertreiben, bereitstellen oder in sonstiger Weise zugänglich machen, sofern Sie sich an alle der in den nachstehenden Abschnitten (A) und (B) enthaltenen Bedingungen halten:

A. Voraussetzungen für den Vertrieb.

- (1.) Sie fügen den nachfolgenden Urheberrechtsvermerk "Urheberrechtlich geschützt ©[Jahreszahl] National Instruments Corporation. Alle Rechte vorbehalten." sichtbar auf der Hinweisseite für die Anwendung (Authorized Application About Box) und (i) in jeder schriftlichen Begleitdokumentation oder, (ii) falls solche Dokumentation nicht existiert, in einer "Read me" oder anderen .txt-Datei, die mit jeder Ihrer Autorisierten Anwendungen verbreitet wird, hinzu (Ihren eigenen Urheberrechtshinweis dürfen Sie an den/die vorstehenden Urheberrechtsvermerk(e) anfügen);
- (2.) Sie verwenden beim Vertrieb Ihrer Autorisierten Anwendungen weder den Namen noch ein Logo oder eine Marke von NI ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von NI;
- (3.) Sie erklären sich bereit, NI in Bezug auf sämtliche Ansprüche oder Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Anwaltsgebühren, die aus oder in Zusammenhang mit der Benutzung oder dem Vertrieb Ihrer Autorisierten Anwendung entstehen, zu entschädigen, schadlos zu halten und zu verteidigen. DIES GILT SELBST DANN, WENN DIESE TEILWEISE AUF EIN MITVERSCHULDEN VON NI ODER EIN SONSTIGES VERSCHULDEN ODER EINE VERSCHULDENSUNABHÄNGIGE HAFTUNG VON NI ZURÜCKZUFÜHREN SIND; JEDOCH GILT IHRE VERTRAGLICHE PFLICHT ZUR ERSATZLEISTUNG NICHT FÜR DEN ANTEIL DER VOM ANSPRUCHSTELLER ERLITTENEN SCHÄDEN UND NACHTEILE BZW. DEN ANTEIL AN EINER ETWAIGEN VERGLEICHSSUMME, DER AUF EINE KRAFT GESETZES EINTRETENDE HAFTUNG WEGEN VERSCHULEDENS ODEREINE VERSCHULDENSUNABHÄNGIGE HAFTUNG VON NI ZURÜCKZUFÜHREN IST:
- (4.) Sie halten sämtliche Voraussetzungen der Lizenzbestimmungen von Drittsoftware ein, die Ihnen mit der SOFTWARE zur Verfügung gestellt werden.
- (5.) Die Autorisierte Anwendung darf keine schädlichen, irreführenden oder sonst rechtswidrigen Programme beinhalten oder aus solchen bestehen; und
- (6.) Falls Sie Ihre Autorisierte Anwendung mit einem Run-Time Engine für die SOFTWARE oder Treiber-Schnittstellensoftware an Dritte vertreiben, müssen Sie Ihrem Endnutzer entweder diese Vereinbarung zur Verfügung stellen oder Sie lizenzieren Ihre Autorisierte Anwendung sowie jede damit vertriebene Run-Time Engine für die SOFTWARE und Treiber-Schnittstellensoftware gemäß Ihren eigenen Lizenzbestimmungen, die im Wesentlichen den Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechen und mindestens die folgenden Beschränkungen vorsehen müssen: (i) eine für Sie und Ihre Lizenzgeber günstige Bestimmung zum Ausschluss bzw. zur Beschränkung von stillschweigender Gewährleistung und Haftung für Folgeschäden; (ii) eine ähnliche Regelung wie sie in Abschnitt 20 "U.S.-Regierungsklausel" vorgesehen ist; und (iii) Beschränkungen, die es nicht gestatten, (a) ein Reverse Engineering durchzuführen oder die SOFTWARE zu dekompilieren oder zu disassemblieren (sofern solche Beschränkung nicht kraft Gesetzes ausgeschlossen ist); (b) die SOFTWARE zu unterlizenzieren, zu verleasen, zu verleihen oder zu vermieten; (ic die SOFTWARE ganz oder teilweise zu vertreiben, zu modifizieren oder nicht originäre Dateien der SOFTWARE anzufertigen; (d) Handlungen vorzunehmen, die dazu führen, dass die SOFTWARE Gegenstand einer Ausgeschlossenen Lizenz ist; (e) die SOFTWARE unter Verletzung von Abschnitt 23 D. oder sonstigen einschlägigen Gesetzen und Vorschriften, insbesondere der U.S.A., der Europäischen Union oder der Rechtsordnung des Landes, in deren Geltungsbereich Sie die SOFTWARE benutzen oder herunterladen, direkt oder indirekt zu exportieren, zu re-exportieren, herunter zu laden, zu übermitteln oder zu versenden; und (f) (falls Ihre Autorisierte Anwendung die Verwendung des Skripting ermöglicht) die Funktionalität des Skripting zur Herstellung von Anwendungen zu verwenden, die dazu dienen, die Funktionalität eines Editors für eine graphische Programmierungsumgebung zu übernehmen.

- B. Gebühren. Grundsätzlich dürfen Sie Autorisierte Anwendungen vertreiben, bereitstellen oder in sonstiger Weise zugänglich machen, ohne hierfür zusätzliche Gebühren an NI zu bezahlen. Falls die Autorisierte Anwendung iedoch mit einem der nachstehenden SOFTWARE-Programme erzeugt wurde: LabVIEW Remote Panels, LabVIEW Real-Time Modul, LabWindows/CVI Real-Time Modul, LabVIEW Datalogging und Supervisory Control Module, National Instruments Sound and Vibration ToolKit, National Instruments Modulation Toolkit, National Instruments Sound and Vibration Measurement Suite, LabVIEW Mobile Modul, National Instruments Vision Development Module, National Instruments Vision Acquisition Software, National Instruments Vision Builder for Automated Inspection, National Instruments Switch Executive, NI TestStand, LabVIEW Test Executive, National Instruments Lookout, NI GPS Simulation Toolkit, LabVIEW GPS Toolkit, Spectral Measurements Toolkit, NI VeriStand, NI Automotive, NI Automotive Diagnostics Command Set, NI ECU Measurement and Calibration Toolkit, LabVIEW Datafinder Toolkit, Toolkits For WiMAX, LabVIEW Robotics, NI-VISA oder einer anderen von NI gegebenenfalls bezeichneten SOFTWARE, müssen Sie (bevor Sie die Autorisierte Anwendung und die zugehörigen Runtime Engines für die SOFTWARE zur Nutzung auf irgend einem anderen Computer vertreiben, bereitstellen oder in sonstiger Weise zur Verfügung stellen) entweder (i) sicherstellen, dass der Empfänger eine gültige Lizenz für den Einsatz der Autorisierten Anwendung auf (oder eine gültige Lizenz für die betreffende SOFTWARE für) jedem/n Computer, auf dem die Autorisierte Anwendung genutzt wird, besitzt oder (ii) eine schriftliche Erlaubnis für den Vertrieb von NI einholen und (falls von NI gefordert) NI für jede Kopie eine Vertriebs-/Entwicklungsgebühr für jede vertriebene, bereitgestellte oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellte Autorisierte Anwendung bezahlen.
- 14. Beschränkte Garantie. Mit Ausnahme von SOFTWARE, die aus einer Lizenz für Bewertungszwecke geliefert wurde und für die keine Gewährleistung gilt, garantiert NI, ausschließlich zu Ihren Gunsten, für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen ab Versand der SOFTWARE an Sie (oder im Fall des Download ab dem Datum des ersten Downloads durch Sie), dass (i) die SOFTWARE im wesentlichen gemäß der Begleitdokumentation funktioniert, und (ii) der Datenträger, auf dem die SOFTWARE gespeichert ist, bei normaler Benutzung und Wartung frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist ("Beschränkte Garantie"). Für eine ersatzweise gelieferte SOFTWARE gilt die Beschränkte Garantie für den Rest der ursprünglichen Garantiefrist oder für 30 Tage, wobei der längere Zeitraum maßgebend ist. Da einige Rechtsordnungen eine Beschränkung der Garantiezeit nicht zulassen, ist es möglich, dass die vorgenannte oder eine sonstige Beschränkung in dieser Vereinbarung für Sie nicht gilt. In einem solchen Fall ist die Garantiezeit auf die gesetzliche Mindestzeit beschränkt. Bevor Sie die SOFTWARE im Rahmen der Garantie an NI zurücksenden, müssen Sie sich von NI eine Warenrücksendenummer (RMA-Nummer) geben lassen. Sie erklären sich bereit, die Kosten für den Versand an NI und zu Ihnen zurück zu übernehmen. Die Beschränkte Garantie gilt nicht, falls der Fehler der SOFTWARE auf einen Unfall, Missbrauch, eine fehlerhafte Anwendung oder ungenaue Kalibrierung durch Sie oder auf von Ihnen verwendete Produkte Dritter (d.h. Hardware oder Software), deren Einsatz von NI zur Benutzung mit der SOFTWARE nicht vorgesehen ist, die Benutzung eines falschen Hardware- oder Softwareschlüssels (falls erforderlich) oder auf eine nicht autorisierte Wartung der Software zurückzuführen ist.
- 15. Ansprüche des Kunden. Alle Pflichten von NI (und Ihr alleiniger Ansprüch) in Bezug auf die vorgenannte Beschränkte Garantie bestehen nach Wahl von NI entweder in der Rückerstattung der von Ihnen bezahlten Gebühren oder in der Reparatur/dem Ersatz der Software, sofern NI innerhalb der Garantiefrist schriftlich über die aufgetretenen Fehler unterrichtet wird. Im Fall der Gebührenrückerstattung sind Sie verpflichtet, sämtliche Kopien der SOFTWARE gemäß den Anweisungen von NI entweder zurück zu senden oder zu vernichten. In diesem Fall endet Ihre Lizenz ohne weitere Haftung seitens NI. Die Einleitung gerichtlicher Schritte zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche aus der vorgenannten Beschränkten Garantie ist nach Ablauf von einem (1) Jahr nach Auftreten eines solches Klagegrundes nicht mehr zulässig.
- 16. Keine weitere Gewährleistung. SOWEIT NICHT AUSDRÜCKLICH IN VORSTEHENDEN ABSCHNITT VORGESEHEN, WIRD JEDE WEITERE GEWÄHRLEISTUNG IN BEZUG AUF DIE SOFTWARE, DRITTSOFTWARE ODER SOFTWARE SERVICES, SEI SIE AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND, AUSGESCHLOSSEN. DIESER AUSSCHLUSS GILT AUCH FÜR EINE ETWAIGE KONKLUDENTE GEWÄHRLEISTUNG, DASS DIE SOFTWARE, DRITTSOFTWARE UND SOFTWARE SERVICES VON DURCHSCHNITTLICHER QUALITÄT UND FÜR DEN NORMALEN GEBRAUCH ODER FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK GEEIGNET SIND, FÜR JEDWEDE KONKLUDENTE GEWÄHRLEISTUNG FÜR RECHTSMÄNGEL SOWIE FÜR EINE ETWAIGE GEWÄHRLEISTUNG AUFGRUND HANDELSBRAUCHS ODER LAUFENDER GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN. NI ÜBERNIMMT KEINERLEI GEWÄHRLEISTUNG, GARANTIE ODER ZUSICHERUNG HINSICHTLICH DER NUTZUNG ODER DER ERGEBNISSE DER NUTZUNG DER SOFTWARE ODER DER SOFTWARE SERVICES IN BEZUG AUF RICHTIGKEIT, GENAUIGKEIT, ZUVERLÄSSIGKEIT ODER IN SONSTIGER WEISE, UND AUCH NICHT DAFÜR, DASS DIE

SOFTWARE ODER DIE SOFTWARE SERVICES UNUNTERBROCHEN UND FEHLERFREI EINSATZFÄHIG IST/SIND.

- 17. Haftung für Geistiges Eigentum. NI wird auf eigene Kosten von Dritten Ihnen gegenüber erhobene Ansprüche, die sich aus einer Benutzung der SOFTWARE durch Sie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen Ihrer Lizenz ergeben, abwehren, soweit die Verletzung von Patent-, Urheber- oder Markenrechten geltend gemacht wird, die nach Rechtsvorschriften der U.S.A., von Kanada, Mexiko, Japan, Australien, Schweiz, Norwegen oder der Europäischen Union geschützt sind, und der Anspruch weder darauf beruht, dass die SOFTWARE zusammen mit Ausrüstung, Geräten, Software oder Code benutzt wurde, die nicht von NI hergestellt wurden, noch auf Modifikationen der SOFTWARE, die nicht von NI durchgeführt wurden. Voraussetzung ist ferner, dass Sie NI unverzüglich schriftlich informieren, wenn Sie von solchen drohenden Ansprüchen Kenntnis erlangen, und NI bei der Vorbereitung einer Verteidigung nach besten Kräften unterstützen. Wenn Sie NI die erforderlichen Vollmachten, die Unterstützung und die Informationen liefern, die NI zur Abwehr oder Beilegung solcher Ansprüche benötigt, wird NI jeglichen rechtskräftig zuerkannten Schadensersatz oder Vergleichsbetrag wegen eines solchen Anspruchs bezahlen und jegliche Auslagen erstatten, die Ihnen aufgrund einer schriftlichen Aufforderung von NI entstehen. NI haftet jedoch nicht aus einem Vergleich, der ohne vorherige schriftliche Zustimmung von NI geschlossen wurde. Sollte festgestellt werden, dass die SOFTWARE vorstehende Rechte verletzt und wird ihre Benutzung untersagt, oder sollte NI der Auffassung sein, dass die SOFTWARE möglicherweise die geistigen Eigentumsrechte von Dritten verletzt, wird NI nach seiner Wahl (i) entweder das Recht auf Benutzung der SOFTWARE für Sie sicherstellen oder (ii) die SOFTWARE durch andere SOFTWARE ersetzen bzw. sie so modifizieren, dass sie keine Rechte verletzt oder (iii) die betreffende SOFTWARE zurücknehmen und Ihnen die Lizenzgebühren zurückerstatten. Dies ist Ihr einziger Anspruch und NIs gesamte Verpflichtung und Verantwortlichkeit bei Verletzung von Patent-, Marken-, Urheber- oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten im Zusammenhang mit der SOFTWARE. VORSTEHENDE VERPFLICHTUNGEN GELTEN NICHT FÜR DRITTSOFTWARE ODER PRODUKTE VON DRITTEN, DIE IN DIE SOFTWARE INTEGRIERT ODER IN SONSTIGER WEISE ZUSAMMEN MIT DER SOFTWARE GELIEFERT WERDEN. ANSPRÜCHE IM ZUSAMMENHANG MIT PRODUKTEN DRITTER SIND AN DEN HERSTELLER DES BETREFFENDEN PRODUKTES ZU RICHTEN.
- 18. Haftungsbeschränkung. Die gesamte Haftung von NI und seiner Lizenzgeber, Vertriebspartner, Lieferanten (einschließlich seiner und deren Organe, Mitarbeiter und Beauftragten) ergibt sich aus obiger Regelung. SOWEIT GESETZLICH ZUGELASSEN, HAFTEN NI ODER SEINE LIZENZGEBER, VERTRIEBSPARTNER UND LIEFERANTEN (EINSCHLIEßLICH SEINER UND DEREN ORGANE, MITARBEITER UND BEAUFTRAGTEN) INSBESONDERE NICHT FÜR BESONDERE, UNMITTELBARE, MITTELBARE ODER ZUFÄLLIG ENTSTANDENE SCHÄDEN UND AUCH NICHT FÜR ÜBER DEN BETRAG DES TATSÄCHLICH ENTSTANDENEN SCHADENS HINAUSGEHENDE SCHÄDEN, FÜR FOLGESCHÄDEN, AUSLAGEN, ENTGANGENEN GEWINN, ENTGANGENE ERSPARNISSE, BETRIEBSUNTERBRECHUNGSSCHÄDEN, VERLUST VON GESCHÄFTSINFORMATIONEN ODER SONSTIGE SCHÄDEN, DIE AUS DER BENUTZUNG ODER UNMÖGLICHKEIT DER BENUTZUNG DER SOFTWARE ODER DER DRITTSOFTWARE ODER MIT DER SOFTWARE ODER DER DRITTSOFTWARE IN ZUSAMMENHANG STEHENDER TECHNISCHER SUPPORTLEISTUNGEN ODER DAMIT ZUSAMMENHÄNGENER HARDWARE ENTSTEHEN. SELBST WENN NI ODER SEINE LIZENZGEBER. VERTRIEBSPARTNER UND LIEFERANTEN ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN INFORMIERT WURDEN. Sie erkennen an, dass sich diese Risikoverteilung in der Höhe der Lizenzgebühr niederschlägt. Da einige Staaten/Rechtsordnungen einen Ausschluss oder eine Beschränkung einer Haftung für zufällig entstandene Schäden oder Folgeschäden nicht zulassen, ist es möglich, dass die vorgenannte Beschränkung für Sie nicht gilt. Sollte die vorgenannte Haftungsbeschränkung nicht durchsetzbar sein, weil ein zuständiges Gericht in einem rechtskräftigen Urteil die SOFTWARE, die Drittsoftware, die Dienstleistungen oder die Hardware als fehlerhaft und als Ursache für körperliche Verletzungen, Tod oder materielle Schäden festgestellt hat, so übersteigt die Gesamthaftung von NI, seinen Lizenzgebern Vertriebspartnern und Lieferanten für materielle Schäden keinesfalls den Gegenwert von US\$ 50.000 oder die für die SOFTWARE bezahlte Lizenzgebühr, falls diese höher sein sollte.
- 19. Warnung. (1) DIE SOFTWAREPRODUKTE VON NI WURDEN NICHT MIT KOMPONENTEN UND TESTS FÜR EIN SICHERHEITSNIVEAU ENTWICKELT, DAS FÜR EINE VERWENDUNG BEI ODER IN ZUSAMMENHANG MIT CHIRURGISCHEN IMPLANTATEN ODER ALS KRITISCHE KOMPONENTEN VON LEBENSERHALTENDEN SYSTEMEN GEEIGNET IST, DEREN FEHLFUNKTION BEI VERNÜNFTIGER BETRACHTUNGSWEISE ZU ERHEBLICHEN VERLETZUNGEN VON MENSCHEN FÜHREN KANN. (2) BEI JEDER ANWENDUNG, EINSCHLIESSLICH DER OBEN GENANNTEN, KANN DIE ZUVERLÄSSIGKEIT DER FUNKTION DER SOFTWAREPRODUKTE DURCH ENTGEGENWIRKENDE FAKTOREN, EINSCHLIESSLICH Z.B. SPANNUNGSUNTERSCHIEDEN BEI DER STROMVERSORGUNG, FEHLFUNKTIONEN DER

COMPUTER-HARDWARE. FEHLENDE EIGNUNG DER SOFTWARE FÜR DAS COMPUTER-BETRIEBSSYSTEM, FEHLENDE EIGNUNG VON ÜBERSETZUNGS- UND ENTWICKLUNGSSOFTWARE, DIE ZUR ENTWICKLUNG EINER ANWENDUNG EINGESETZT WERDEN, INSTALLATIONSFEHLER, PROBLEME BEI DER SOFTWARE- UND HARDWAREKOMPATIBILITÄT. FUNKTIONSSTÖRUNGEN ODER AUSFALL DER ELEKTRONISCHEN ÜBERWACHUNGS- ODER KONTROLLGERÄTE, VORÜBERGEHENDE FEHLER DER ELEKTRONISCHEN SYSTEME (HARDWARE UND/ODER SOFTWARE) UNVORHERGESEHENEN EINSATZ ODER MISSBRAUCH SOWIE FEHLER DES ANWENDERS ODER DES ANWENDUNGSENTWICKLERS (ENTGEGENWIRKENDE FAKTOREN WIE DIESE WERDEN NACHSTEHEND ZUSAMMENFASSEND "SYSTEMFEHLER" GENANNT) BEEINTRÄCHTIGT WERDEN. JEDE ANWENDUNG, BEI DER EIN SYSTEMFEHLER EIN RISIKO FÜR SACHWERTE ODER PERSONEN DARSTELLT (EINSCHLIESSLICH DER GEFAHR KÖRPERLICHER SCHÄDEN UND TOD), SOLLTE AUFGRUND DER GEFAHR VON SYSTEMFEHLERN NICHT LEDIGLICH AUF EINE FORM VON ELEKTRONISCHEM SYSTEM GESTÜTZT WERDEN. UM SCHÄDEN UND, U.U. TÖDLICHE, VERLETZUNGEN ZU VERMEIDEN, SOLLTE DER NUTZER ODER ANWENDUNGSENTWICKLER ANGEMESSENE SICHERHEITSMASSNAHMEN ERGREIFEN. UM SYSTEMFEHLERN VORZUBEUGEN. HIERZU GEHÖREN U.A. SICHERUNGS- ODER ABSCHALTMECHANISMEN. DA JEDES ENDNUTZERSYSTEM DEN KUNDENBEDÜRFNISSEN ANGEPASST IST UND SICH VON DEM TESTUMFELD UNTERSCHEIDET, UND DA EIN NUTZER ODER ANWENDUNGSENTWICKLER SOFTWAREPRODUKTE VON NI IN VERBINDUNG MIT ANDEREN PRODUKTEN IN EINER VON NI NICHT GETESTETEN ODER VORHERGESEHENEN FORM EINSETZEN KANN, TRÄGT DER NUTZER BZW. DER ANWENDUNGSENTWICKLER DIE LETZTENDLICHE VERANTWORTUNG FÜR DIE ÜBERPRÜFUNG UND AUSWERTUNG DER EIGNUNG VON NI PRODUKTEN, WENN PRODUKTE VON NI IN EIN SYSTEM ODER EINE ANWENDUNG INTEGRIERT WERDEN. DIES ERFORDERT U.A. DIE ENTSPRECHENDE ENTWICKLUNG UND VERWENDUNG SOWIE EINHALTUNG EINER ENTSPRECHENDEN SICHERHEITSSTUFE BEI EINEM SOLCHEN SYSTEM ODER EINER SOLCHEN ANWENDUNG.

- 20. <u>U.S.-Regierungsklausel.</u> Wenn Sie eine Behörde, Regierungsstelle oder sonstige Dienststelle der U.S. Regierung ("Regierung") sind, unterliegt die Benutzung, Vervielfältigung, Wiedergabe, Herausgabe, Abwandlung, Bekanntgabe oder Übertragung der SOFTWARE oder jeglicher Begleitdokumentation, einschließlich technischer Daten oder Handbücher, den Beschränkungen der Federal Acquisition Regulation Supplement 12.212 (einschließlich der Änderungs- oder Ersatzbestimmungen) für zivile Stellen und dem Defense Federal Acquisition Regulation Supplement 227.7202 (einschließlich der Änderungs- oder Ersatzbestimmungen) für militärische Stellen. Bei der SOFTWARE handelt es sich um kommerzielle Computer-Software und die Begleitdokumentation ist kommerzielle Computer-Softwaredokumentation. Die Benutzung der SOFTWARE und der Begleitdokumentation unterliegt weiterhin den Bestimmungen dieser Vereinbarung und aller Änderungen hierzu. Vertragspartner/Hersteller ist National Instruments Corporation, 11500 N. Mopac Expressway, Austin, Texas, U.S.A., 78759-3504.
- 21. <u>Einhaltung der Vertragsbestimmungen.</u> Sie erklären sich bereit, NI während Ihrer üblichen Geschäftszeiten Einblick in alle wesentlichen Unterlagen zu gewähren, damit NI (nach angemessener Anmeldung) verifizieren kann, dass Sie die Bedingungen dieser Vereinbarung einhalten. Wenn Sie ein Unternehmen oder eine Personengesamtheit sind, erklären Sie sich weiterhin damit einverstanden, dass Sie auf Anforderung von NI oder eines autorisierten Vertreters von NI unverzüglich schriftlich gegenüber NI belegen und bestätigen, dass die Benutzung der SOFTWARE durch Sie und Ihre Mitarbeiter mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung konform ist. NI kann (nach schriftlicher Mitteilung) Ihre Verwendung der SOFTWARE während der üblichen Geschäftszeiten überprüfen, um sicherzustellen, dass Sie diese Vertragsbestimmungen einhalten. Falls eine solche Überprüfung ergeben sollte, dass Sie zu niedrige Lizenzgebühren bezahlen, die Sie NI jeweils schulden, sind Sie verpflichtet, (i) NI solche Beträge unverzüglich zu bezahlen und (ii) NI die Kosten einer solchen Überprüfung zu ersetzen.
- 22. <u>Laufzeit.</u> Diese Vereinbarung endet automatisch, wenn Sie die Vertragsbestimmungen nicht einhalten. Bei Beendigung dieser Vereinbarung, müssen Sie unabhängig vom Grund der Beendigung alle Kopien der SOFTWARE vernichten.

23. Allgemeines.

A. Wenn die SOFTWARE in der Republik Irland hergestellt wird, (1) (i) unterliegt diese Vereinbarung dem Recht der Republik Irland mit Ausnahme der Bestimmungen des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf sowie kollisionsrechtlicher Vorschriften und (ii) nicht-ausschließlicher

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind die Gerichte in Dublin, Republik Irland. Die Parteien verpflichten sich zur Anerkennung dieses Gerichtsstandes; (2) (i) Ansonsten unterliegt diese Vereinbarung dem Recht des Staates Texas, U.S.A. mit Ausnahme der Bestimmungen des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf sowie der kollisionsrechtlichen Vorschriften und (ii) nicht ausschließlich Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Travis County, U.S.A. Die Parteien verpflichten sich zur Anerkennung dieses Gerichtsstandes.

- B. Diese Vereinbarung (und, soweit anwendbar, das MLP) stellt die vollständige Vereinbarung zwischen Ihnen und NI in Bezug auf die SOFTWARE dar und ersetzt jegliche mündliche oder schriftlichen Absprachen, vorhergehenden Vereinbarungen, Kaufaufträge und jede sonstige Kommunikation zwischen Ihnen und NI hinsichtlich des Vertragsgegenstandes. Im Falle eines Konflikts zwischen den Regelungen dieses Vertrages und der MLP Dokumentation, gehen die Bestimmungen dieser Vereinbarung vor. Eine verzögerte oder unterlassene Ausübung von Rechten seitens NI stellt keinen Verzicht dar. Sofern NI auf die Ausübung von Rechten im Falle des Verstoßes gegen eine Bestimmung dieser Vereinbarung verzichtet, stellt dies keinen Verzicht auf die Ausübung von Rechten bei späteren Verstößen gegen dieselbe Bestimmung oder gegen andere Bestimmungen dieser Vereinbarung dar. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind von einem hierzu bevollmächtigten Vertretern von NI und Ihnen zu unterzeichnen. Soweit der Begriff "insbesondere" in dieser Vereinbarung verwendet wird, ist dieser nicht abschließend zu verstehen.
- C. Erhebt eine der Parteien aus dieser Vereinbarung gegen die andere Partei Klage, so kann die obsiegende Partei zusätzlich zu jedem zugesprochenen Anspruch die Anwaltsgebühren in angemessener Höhe sowie die Gerichtskosten erstattet verlangen. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein, wird die entsprechende Bestimmung so abgeändert, dass sie vollständig durchsetzbar wird. Der übrige Lizenzvertrag bleibt in vollem Umfang gültig und kommt in der geänderten Form zur Anwendung.
- D. Die SOFTWARE und ggfs. auch die von NI mit der SOFTWARE zur Verfügung gestellte Drittsoftware unterliegt/unterliegen den U.S. Export Administration Regulations (15 CFR Part 730 ff.), weiteren einschlägigen U.S. Exportgesetzen und -vorschriften und weltweiten Exportgesetzen und -vorschriften, insbesondere, soweit Produkte aus der Europäischen Union exportiert werden, den Exportvorschriften der Europäischen Union, namentlich der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 ("Verordnung") des Rats, und der Verfügung der Ungarischen Regierung Nr. 50/2004 (III. 23.). Sie sind damit einverstanden, dass Sie SOFTWARE oder Drittsoftware nicht ohne die erforderliche Ausfuhrgenehmigung und sonstig erforderliche Erlaubnisse der U.S. Regierung oder der sonst zuständigen Behörde in Länder bzw. an eine Personengesamtheit oder Einzelperson exportieren, re-exportieren, oder übermitteln, in die oder an die der Export verboten ist. NI behält sich vor. die SOFTWARE nicht zu liefern bzw. den Download nicht zu ermöglichen, sofern nach Auffassung von NI die Lieferung oder der Download gegen die U.S. Exportgesetze und -vorschriften oder sonstige Exportgesetze und -vorschriften verstößt. Wenn Sie die SOFTWARE herunterladen, sichern Sie zugleich zu und gewährleisten Sie gegenüber NI: (i) dass Sie sich nicht in einem Land oder unter der Kontrolle eines Landes befinden, dessen Importgesetze und -vorschriften den Import der SOFTWARE oder der Drittsoftware, die Ihnen von NI mit der SOFTWARE zur Verfügung gestellt wird, verbieten; und (ii) dass Sie sich nicht in einem Land oder unter der Kontrolle eines Landes befinden, in das der Export der SOFTWARE oder der Drittsoftware nach den Exportgesetzen und -vorschriften der U.S.A. oder nach sonstigen Exportgesetze und -vorschriften verboten ist. Textfassungen der einschlägigen Exportvorschriften sind unter http://www.ni.com/legal/export-compliance.htm abrufbar.

© 2001–2010 National Instruments Corporation. Alle Rechte vorbehalten.

370406N-0113

Mai 2010